



Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferung von Betonrohren und Schächten / Fertigteilen aus Stahlbeton und vorgefertigten Decken als Balken-, Rippen- und Plattendecken

Stand: an 01.02.2008

Das Betonwerk Vorderbrüggen Verl und Betonwerk Vorderbrüggen GmbH Hamm behalten sich vor, eingehende Aufträge zur Durchführung, Auslieferung und Rechnungsstellung an den Baustoffhandel Bernd Weitzenbürger in Verl weiterzugeben. Der Besteller erklärt sich für diesen Fall mit der Weitergabe des Auftrages an den Baustoffhandel Bernd Weitzenbürger ausdrücklich einverstanden.

I. Geltung der Bedingungen, Vertragsübernahme

- Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Lieferbedingungen ab. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird.
- Wir sind berechtigt, eingehende Aufträge auf eines unserer Tochter-Schwesterunternehmen zu übertragen. Das übernehmende Unternehmen wird den Auftrag des Bestellers ebenfalls nach Maßgabe dieser Bedingungen ausführen.
- Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird durch E-Mails und Telefaxbriefe gewahrt.

II. Angebote, Kostenvorschläge, Umfang der Lieferung

- Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sowie Angaben in Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Kostenvorschläge sind von dem Besteller zu vergüten.
- Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe hergestellt und unterliegen deshalb bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, wie zum Beispiel Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Proben müssen deshalb als unverbindliche Ansichtsstücke gelten. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- Die Lieferteile entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards und Bestimmungen. Für eine etwa erforderliche Prüfung und Abnahme der Lieferteile nach ausländischen technischen Standards und Bestimmungen hat der Besteller zu sorgen. Sollen derartige Prüfungen in unserem Werk vorgenommen werden, so sind sie durch in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Abnahmegesellschaften auf Kosten des Bestellers durchzuführen.
- Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ohne Verpackung. Materialpreis- und Lohnänderungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss entstehen, berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen. Bei der Preisbildung sind wir davon ausgegangen, dass bei Auftragserteilung genaue Stücklisten und ausführungsfähige Fertigteilzeichnungen von dem Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden und dass uns zur Fertigung technisch notwendige Nennmaßabweichungen (wie z.B. durch Konizitäten) zugebilligt werden.
- Bei Abrechnung der Decke nach Quadratmetern wird folgendermaßen gerechnet: Deckenfläche: Lichtmaß + Auflager in Spannrichtung 15 + 15 cm, quer zur Spannrichtung 10 + 10 cm, über alle Wände 24 cm und kleiner wird durchgerechnet. Aussparungen über 2,5 m² werden im Lichtmaß abgezogen. Die Ausmaßfläche wird im Verlegeplan vermerkt. Ausmaßbeanstandungen müssen vor Auslieferung der Ware schriftlich bei uns vorliegen. Im Sonderfall des vollständigen Betonierens eines normalen Feldes zwischen Fertigbalken (beispielsweise zur Aufnahme von Sonderlasten ist die Deckenfläche durch zu rechnen, jedoch der Gegenwert für die nicht eingebauten Füllkörper abzusetzen. Für die Abrechnung gelten die in der Massenaufstellung ermittelten Mengen als vereinbart. Diese liegen auch der Preisermittlung zugrunde. Die Abrechnung erfolgt gem. unseren Angeboten bzw. unseren Auftragsbestätigungen. Darüber hinausgehende Leistungen werden gem. den aktuellen Preislisten für Zusatz- und Nebenleistungen abgerechnet. Die Berechnung des eingebauten Bewehrungsstahls und der Gitterträger erfolgt nach den Umbemessungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des Bewehrungstyps, sowie einem Pauschalanteils für Verschnitt.

- Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung, etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Besteller zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsrechnungen, etc.
- Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Bei der Entgegennahme von Wechseln, deren Zahlung im Ausland oder auf Nebenplätzen zu erfolgen hat, übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, löst er insbesondere Schecks und Wechsel nicht ein oder stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Außerdem steht uns dann das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen.
- Die Aufrechnung von Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Besteller eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und entgeltlich verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

IV. Lieferzeit

- Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Besteller vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- Teillieferungen sind in einem dem Besteller zumutbaren Maß zulässig.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferung um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- Auch im Falle von Streik oder Ausspergung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als einen Monat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Besteller ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft, Lagergeld in der Höhe von einem halben Prozent des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf fünf Prozent des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

V. Lieferung, Versand und Gefahrübergang.

1. Wir liefern grundsätzlich ab Werk. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, so setzen wir geeignete Anfuhrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat uns der Besteller eventuellen Schaden zu erstatten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum.
2. Zahlt der Besteller mit Scheck und stellen wir ihm hierfür einen Refinanzierungswechsel aus, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
3. Eine Weiterveräußerung ist dem Besteller im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Bestellers sind uns mitzuteilen.
- 4: Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungswertes der Vorbehaltsware zum Nettorechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
6. Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware herauszuverlangen.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln.

1. Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Besteller ab. Der Besteller kann uns wegen dieser Mängel nur haftbar machen, wenn eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme der Fremdlieferanten erfolglos war. Hat der Fremdlieferant seinen Sitz im Ausland, so reicht die vorherige außergerichtliche Inanspruchnahme aus.
Der Besteller ist verpflichtet, uns über die Inanspruchnahme unseres Lieferanten zu unterrichten und wird uns auf Wunsch laufend über die Verhandlungen informieren.
2. Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller, sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist, von dem Vertrag zurückzutreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
Das Recht des Bestellers zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB bleibt unberührt.
Der Nacherfüllungsanspruch wird bei jedem Mangel gesondert ausgelöst.
Ein Recht des Bestellers zur Minderung besteht bei unerheblichen Mängel nicht.
4. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er uns den Liefergegenstand zurückzugeben und - ungeachtet sonstiger Ansprüche - für die Zeit der Nutzung ein angemessenes Entgelt in Höhe von mindestens 20 % des Nettekaufpreises zuzüglich etwa anfallender Mehrwertsteuer zu zahlen.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand von dem Besteller oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder bei Vertragsabschluss mit uns vereinbart worden.
6. Ansprüche des Bestellers wegen Mängel verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs.1 Nr.2, § 479 Abs.1 und § 634a Abs.1 Nr.2 BGB längere Fristen vorschreibt, nämlich für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel.

VIII. Haftungsbeschränkung, Schadenersatz.

1. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ausgeschlossen. Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt.
3. Ansprüche des Bestellers auf Produkthaftung oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfe bleiben unberührt.
4. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß Ziffer VII.6 gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfe.
5. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.

IX. Besondere Vorschriften für das Verlegen von Decken

1. Der Besteller hat sich genau an den Verlegeplan zu halten. Die vorgeschriebene Betongüte für den Ortbeton ist an der Baustelle einzuhalten. Die angegebenen Rundeisenzulagen sind einzubringen. Hält sich der Besteller nicht an die Anweisungen des technischen Büros, so sind wir von jeder Haftung entbunden.
2. Bei unvollständiger Planvorlage haften wir nicht für ungenannte Deckenbelastungen, welche die von uns zugrunde gelegte Nutzlast überschreiten.
3. Werden durch die Nichteinhaltung des Verlegeplans zusätzliche Lieferungen von Deckenelementen erforderlich, so werden diese Lieferungen besonders berechnet.
4. Die zur Bearbeitung des Bauvorhabens eingereichten Pläne verbleiben bei uns und werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.
5. Der Verlegeplan ist vom Besteller unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage vor dem vereinbarten Herstellungstermin, anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt der Plan als genehmigt.
6. Statische Nachweise, sofern sie die Decke betreffen, werden bei Auftragserteilung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berechnungen von Unterzügen, Stützen, Balkonplatten und dergleichen werden nur auf besonderen Wunsch gegen entsprechende Vergütung gemäß der zur Zeit gültigen Gebührenordnung vorgenommen. Jegliche Gebühren für Prüfingenieure gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Verstärkungsträger, die zur Aufnahme etwaiger Wand-, Treppen- oder Dachlasten erforderlich werden, werden besonders in Rechnung gestellt, soweit dies im Angebot nicht ausdrücklich anders vermerkt ist. Querrippeneisen und sonstige Eisen werden nur auf besonderes Verlangen des Bestellers geliefert und dann auch besonders berechnet.

X. Besondere Bedingungen bei Montage.

1. Über sämtliche Montagearbeiten rechnen wir nach Zeitaufwand ab. Maßgeblich sind die in dem jeweiligen gültigen Preisblatt aufgeführten Sätze zzgl. der Mehrwertsteuer.
2. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Besteller bescheinigten Arbeitszeitnachweise. Weitere Kosten - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen - trägt der Besteller.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Energie, Hebezeuge, Heizung, Beleuchtung, sanitäre Einrichtungen, etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüssen zur Verfügung zu stellen. Er stellt weiterhin trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals. Diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Inventar und Beheizung, Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie Sanitäreinrichtungen) und erste Hilfe für das Montagepersonal sind ebenfalls vom Besteller zur Verfügung zu stellen.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wie sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
5. Alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montage sind unverbindliche Schätzungen. Die Dauer der Montage ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort und die vom Besteller gewährte Unterstützung abhängig.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - Sondervermögen handelt, Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschuss des CISG.

XII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Besteller erhält hiermit Kenntnis gemäß § 26 BDSG.